



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch

A. Problem

In Hessen kommt es seit einigen Jahren zu Protesten und Gegenprotesten vor Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung, sowie Kliniken und Praxen von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Die Proteste verletzen das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen sowie die Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten sowie den Beraterinnen und Beratern. Die Proteste stehen zudem den gesetzlichen Schutzbestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG), welche Schwangeren sowohl eine anonyme als auch vollständig ergebnisoffene Beratung zusichern, entgegen.

B. Lösung

Um Schwangere, die Beratung suchen oder in einer Schwangerschaftskonfliktsituation sind, vor der Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen, wird das unmittelbare Umfeld von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie Kliniken und Praxen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, mit einer Schutzzone versehen. In einem Umfeld von 150 Metern werden zu den Öffnungszeiten von Beratungs- oder Behandlungsstellen Versammlungen beschränkt, sofern sie sich thematisch auf die Schwangerschaftskonfliktberatung bzw. Schwangerschaftsabbrüche beziehen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt die körperlichen und sexuellen Selbstbestimmungsrechte von betroffenen Frauen und folgt damit auch den Empfehlungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW). Er sichert zugleich die verbrieften Rechte des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Anonymität und Ergebnisoffenheit der Beratung).

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch**

Vom

**§ 1
Einrichtung von Schutzzonen**

Um Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) sowie Arztpraxen und Kliniken, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, wird eine Schutzzone von 150 Metern gebildet, in der öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge grundsätzlich verboten sind, sofern sie sich thematisch auf die Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen beziehen.

**§ 2
Örtliche Festlegung der Schutzzonen**

Die genaue Begrenzung der jeweiligen Schutzzone wird durch die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden nach Maßgabe des § 1 bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Aufzüge, die lediglich einmalig an den Einrichtungen vorbeiziehen und keine Zwischenkundgebung an den Einrichtungen durchführen, fallen nicht unter das Verbot nach § 1.
- (2) Ebenso ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Versammlungen an Ruhetagen oder zu den Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen.

**§ 4
Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie nach Art. 14 der Verfassung des Landes Hessen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Versammlungen, insbesondere Dauerkundgebungen, vor Beratungseinrichtungen, Praxen und Kliniken, die sich auf das Für und Wider der Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs beziehen, stellen einen Angriff auf die sexuelle und körperliche Selbstbestimmung von (ungewollt) Schwangeren dar und beschränken die Möglichkeit eines ungehinderten und unbeeinflussten Besuchs.

Damit kommt es zu einem Konflikt zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen) und den Grundrechten der (ungewollt) Schwangeren (allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einschließlich der physischen und psychischen Gesundheit der Schwangeren nach Art. 2 Abs. 2 GG, Recht auf Leben und Gesundheit nach Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen sowie Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) sowie den Rechten von u. a. Ärztinnen und Ärzten sowie den Beraterinnen und Beratern auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG). Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG und Art. 11 der Verfassung des Landes Hessen liegt hingegen nicht vor, da die Meinungskundgabe nicht beschränkt, sondern geringfügig örtlich verlagert wird. Dies ist ein übliches Prozedere, wie es tagtäglich von Versammlungsbehörden in Auflagenbescheiden vorgenommen wird.

Der Gesetzgeber ist angehalten, diese verschiedenen Rechtspositionen in Einklang zu bringen.

Das SchKG sichert anonyme und ergebnisoffene Beratungen zu Schwangerschaft und Familienplanung, insbesondere auch in Konfliktsituationen vor einem möglichen Abbruch, zu. Diese Gesetzesziele werden durch Versammlungen vor Beratungsstellen, Kliniken und Praxen verletzt, da diese mit der unmittelbaren Gefahr einhergehen, die Ergebnisoffenheit der Beratung zu beeinflussen oder die Anonymität der Beratungssuchenden zu unterlaufen.

Da der Gesetzgeber mit dem SchKG nicht nur ein Recht auf eine anonyme und ergebnisoffene Beratung zugesichert, sondern zugleich eine Beratungspflicht vor einem möglichen Schwangerschaftsabbruch eingeführt hat, ist er auch in besonderer Weise verpflichtet, die Rahmenbedingungen für die Beratung sicherzustellen. Ungewollt Schwangere habe nicht die Wahl eine Beratung aufzusuchen oder nicht. Die Fristenregelung bedingt zudem, dass eine Beratung in einem zeitlich sehr eng gefassten Rahmen erfolgen muss, so dass ein zeitliches oder örtliches Ausweichen vor möglichen Versammlungen einer beratungssuchenden Person nicht auferlegt werden kann. Hinzu treten internationale Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist, u. a. durch den Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW) und der Anerkennung daraus abzuleitende Rechte. So betont etwa das Committee on Economic, Social and Cultural Rights (OHCHR) der Vereinten Nationen in einer Kommentierung bereits 1994 „the right to make free and responsible decisions and choices, free of violence, coercion and discrimination, regarding matters concerning one’s body and sexual and reproductive health.“

Ausgehend von dieser Betrachtung erscheint eine rechtliche Klärung dringend erforderlich. Dabei ist eine gesetzliche Regelung unumgänglich. Eine Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit kann nur durch formelles Gesetz erfolgen. In der Vergangenheit gab es verschiedene Ansätze, dies untergesetzlich zu regeln bzw. mit Einzelfallentscheidungen von Ordnungsbehörden zu erreichen, die jedoch einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten (vgl. u. a. Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Az: 5 K 403/21.F) vom 16. Dezember 2021).

Des Weiteren besteht im Bereich der Versammlungsfreiheit nach den Beschlüssen der Föderalismusreform eine Zuständigkeit in der Gesetzgebungskompetenz der Länder, von der in Hessen aktuell mit dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz auch Gebrauch gemacht wird. Zwar wäre eine Regelung über den Bundesgesetzgeber im Rahmen des SchKG theoretisch vorstellbar, sowohl das Land Hessen (s. Drs. 20/7880) als auch die Bundesregierung (s. Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 9/199 der Abg. Reichinnek (DIE LINKE) vom 22. September 2022) sehen jedoch dafür in Folge der Föderalismusreform keine rechtliche Grundlage (anders: Fontana 2021).

Die Voraussetzungen für ein örtlich und zeitlich begrenztes Versammlungsverbot sind zugleich einer engen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere eine unmittelbare Gefahr nachzuweisen. Forschungsarbeiten belegen eindrücklich, dass ungewollt Schwangere sich von entsprechenden Protesten eingeschüchert und bedroht fühlen (vgl. u. a. Hayes/Lowe 2015). Damit ist eine unmittelbare Gefahr zur Nicht-Erreichung des gesetzlichen Auftrags des SchKG als gegeben anzusehen.

Die versammlungsrechtliche Historie kennt zudem gesetzliche Verbotszonen für Versammlungen. Neben den Gesetzen über befriedete Bezirke um Verfassungsorgane (sog. Bannmeilen) von Bund und Ländern sind hier insbesondere Schutzvorschriften für historisch sensible Orte zu nennen (vgl. beispielhaft das Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg oder auch das rheinland-pfälzische Landesgesetz zum Schutz der Gedenkstätte KZ Osthofen und der Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert).

Vor diesem Hintergrund ist in diesem Zusammenhang das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung höher zu gewichten, als das Recht auf Versammlung.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu §1

§ 1 benennt den Schutzzweck und die Einrichtungen, die von der Schutzzone erfasst werden. Es wird zudem eine Schutzzone von 150 Metern festgelegt, die ausschließlich für Versammlungen gilt, die sich auf die Aufgaben des SchKG oder die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen beziehen. Dabei spielt es für das Versammlungsverbot keine Rolle, ob die Thematik sich bereits bei der Anmeldung oder erst bei der Durchführung erschließt. Zudem ist es unerheblich, ob eine Position für oder gegen Schwangerschaftsabbrüche vertreten wird.

Zu § 2

Die Regelung ermächtigt die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden nach der Identifikation der Einrichtungen nach § 1 die genaue Bemessung der Schutzzonen festzulegen und bekanntzumachen.

Zu § 3

Abs. 1 stellt klar, dass es sich bei der Schutzzone nicht um ein generelles Versammlungsverbot handelt. Neben der thematischen Begrenzung nach § 1 sollen insbesondere Dauerkundgebungen untersagt werden.

Abs. 2 beschränkt weiterhin auch die zeitliche Dauer auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen. Damit wird der möglichst breiten Nutzung des Versammlungsrechts unter gleichzeitiger Beachtung des gesetzlichen Schutzzweckes dieses Gesetzes Rechnung getragen.

Zu § 4

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG Rechnung.

Zu Art. 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt. Auf eine Befristung des Gesetzes wird verzichtet, da die Schutzrechte aus dem SchKG dauerhaft zu gewähren sind.

Wiesbaden, 1. März 2023

Die Fraktionsvorsitzende
Elisabeth Kula